



Pflanzenpass Newsletter

Ausgabe Nr. 5 | 30. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2020 gelten in der Schweiz und der Europäischen Union (EU) neue Pflanzenpass-Bestimmungen. Damit Sie den Überblick über all diese Neuerungen nicht verlieren, informieren wir Sie anhand dieses Newsletters regelmässig über Neuigkeiten und wichtige Vorschriften im Bereich des Pflanzenpass-Systems.

In dieser fünften Ausgabe des «Pflanzenpass Newsletter» erfahren Sie mehr zu den folgenden Themen:

- Änderung der Pflanzenpass-Bestimmungen betreffend das Jordan-Virus
- Änderung der Bestimmungen betreffend *Xylella fastidiosa*
- Gesundes *Castanea* Pflanzgut darf wieder in der ganzen Schweiz verkauft werden
- Erleichterung für bestimmte Pflanzen für den Schweizer Markt («Plantae-Erleichterung»)
- Brexit: Was gilt ab dem 1. Januar 2021?

Änderung der Pflanzenpass-Bestimmungen betreffend das Jordan-Virus



Das Jordan-Virus (Tomato Brown Rugose Fruit Virus), wurde 2014 in Israel entdeckt. Im Herbst 2018 trat es in Europa das erste Mal in Deutschland auf. Seither häufen sich die Meldungen von Befällen, verschiedenen Ausmasses, in ganz Europa. Auch weltweit wurden Ausbrüche, unter anderem aus Mexiko, Kalifornien (USA), China, Israel und der Türkei gemeldet. Das Virus befällt Tomaten und Peperoni (Paprika) und verursacht vor allem im Tomatenanbau grosse Schäden. Es ist unter anderem deshalb so gefährlich, da es extrem leicht mechanisch übertragen werden kann und ausserordentlich persistent und langlebig ist. Aufgrund seiner Gefährlichkeit gilt das Jordan-Virus in der Schweiz und der EU als «potenzieller Quarantäneorganismus» und ist somit melde- und bekämpfungspflichtig.

Um ein Ausbruch des Jordan-Virus schnellstmöglich zu erkennen und reagieren zu können, wurden die rechtlichen Bestimmungen in der Schweiz (per 1. Dezember 2020) und der EU (am 11. August 2020) geändert. Unter anderem ist neu die ganze Gattung *Capsicum* und ihre Samen pflanzenpasspflichtig, auch bei der Abgabe an Privatpersonen via Fernabsatz. Um einen Pflanzenpass ausstellen zu können, muss Pflanz- und Saatgut von Tomaten und Peperoni (Paprika) aus amtlich anerkannten, befallsfreien Betrieben stammen, die geeignete präventive Hygienemassnahmen ergreifen, um bei einer allfälligen Einschleppung des Virus dessen Ausbreitung innerhalb des Betriebes vorzubeugen. Bei der Produktion von Saatgut müssen ausserdem die Mutterpflanzen oder das Saatgut selbst stichprobenartig amtlich beprobt und von einem Labor per PCR-Test als befallsfrei deklariert worden sein. Auch rückwirkend werden gelagerte Samenpakete ab 2021 stichprobenartig getestet werden. Ausgenommen von diesen Massnahmen sind Sorten von *Capsicum* spp., die bekanntermassen gegen das Virus resistent sind.

Detaillierte Auskünfte zum Jordan-Virus folgen noch in den nächsten Monaten, z.B. auf unserer [Website](#), wo Sie bereits jetzt diverse Informationen finden können¹.

(Foto: Heike Scholz-Döbelin)

Änderung der Bestimmungen betreffend *Xylella fastidiosa*



Xylella fastidiosa ist weltweit eines der gefährlichsten Bakterien für Pflanzen. Der Schadorganismus verursacht eine Vielzahl von Krankheiten mit beträchtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau. Sein Wirtspflanzenspektrum umfasst mehr als 500 Pflanzenarten – darunter viele Nutz- und Zierpflanzen wie beispielsweise Kirsche, Olivenbaum, Weinrebe, Oleander und Lavendel.

Aufgrund von neuen Erkenntnissen in der Bekämpfung des Bakteriums in Südeuropa wurden die rechtlichen Bestimmungen in der Schweiz (per 1. Dezember 2020) und der EU (am 14. August 2020) erneut geändert². Unter anderem wurde der Radius der Quarantänezone bei einem Ausbruch von 5 km auf 2,5 km um die befallenen Pflanzen reduziert und die Liste der Wirtspflanzen revidiert. Die Routineprobenahme bei sechs besonders sensitiven Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* (*Coffea*, *Lavandula dentata*, *Nerium oleander*, *Olea europaea*, *Polygala myrtifolia* und *Prunus dulcis*) im Rahmen der Pflanzenpass-Kontrollen hat sich dagegen nicht geändert.

Das BLW wird in den kommenden Wochen eine neue Richtlinie an die Kantonalen Pflanzenschutzdienste herausgeben, welche die neuen Bestimmungen zur Überwachung und Bekämpfung von *Xylella fastidiosa* erläutert und präzisiert. Die neue Richtlinie sowie weitere Informationen zum Quarantäneorganismen werden Sie unter www.xylella.ch finden.

(Foto: Alfred Kläy, EPSD)

Gesundes *Castanea* Pflanzgut darf wieder in der ganzen Schweiz verkauft werden

Seit dem 1. Januar 2020 gilt bekanntlich in der Schweiz ein neues Pflanzengesundheitsrecht. Unter anderem sind damit neue Vorschriften für den Kastanienrindenkrebs, der durch den Pilzerreger *Cryphonectria parasitica* verursacht wird, in Kraft getreten. Eine wichtige Änderung ist, dass der Kastanienrindenkrebs nicht mehr als Quarantäneorganismus, sondern als geregelter Nicht-Quarantäneorganismus (GNQO) geregelt ist. Daher gelten in der Schweiz keine Quarantänemassnahmen wie eine Melde- und Tilgungspflicht mehr. Bei GNQO müssen ausschliesslich zum Anpflanzen bestimmte *Castanea* spp., die zu gewerblichen Zwecken eingeführt, (in die EU) ausgeführt oder in Verkehr gebracht werden, befallsfrei sein.

Die neue Einstufung des Pilzerregers hat auch dazu geführt, dass die ausgeschiedenen Befallszonen für den Kastanienrindenkrebs (der Kanton Tessin und Gebiete in den Kantonen Waadt, Wallis und Graubünden) aufgehoben wurden. In diesen Zonen ist der Kastanienrindenkrebs weit verbreitet. Pflanzen und Pfropfreiser durften vor 2020 die Befallszone unter keinen Umständen verlassen. Mit der Aufhebung dieser Zonen kann Pflanzgut von *Castanea* nach amtlicher Kontrolle durch den EPSD oder Concerplant nun wieder in der ganzen Schweiz mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht und in die EU ausgeführt werden.

Betriebe in früheren Befallszonen sollten jedoch besonders darauf achten, dass die Pflanzen frei von Kastanienrindenkrebs sind. Es sollte weiterhin verhindert werden, dass sich der Pilz noch weiter ausbreitet. Eine hohe Pilzvielfalt (d.h. die Verbreitung verschiedener Stämme von *C. parasitica*) ist nicht erwünscht, da sie die Ausbreitung der sogenannten hypovirulenten Pilzstämme hemmen könnte. Diese Pilzstämme haben eine verminderte Virulenz (Infektionskraft), da sie durch ein Virus infiziert

¹ www.pflanzengesundheit.ch > Schädlinge und Krankheiten > Quarantäneorganismen > Jordan-Virus

² Änderung der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW, SR 916.202.1)

sind. In der Regel wird das Virus von einem Pilz zum anderen des gleichen Stammes (Genotyps) übertragen. Das Auftreten von Pilzstämmen mit geschwächter Virulenz führt zu einem deutlich milderen Krankheitsverlauf und verhindert das Absterben der europäischen Kastanienwälder am Kastanienrindenkrebs.

Erleichterung für bestimmte Pflanzen für den Schweizer Markt («Plantae-Erleichterung»)

Für den Schweizer Markt können unter bestimmten Bedingungen als Erleichterung nach dem Buchstaben «A» im Pflanzenpass auch höhere Taxa wie zum Beispiel der Name der botanischen Familie oder der Ausdruck «Plantae» verwendet werden. Die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, sind im Anhang 5 des [Handbuchs zum Pflanzenpass-System](#)³ erläutert. Jeder in der Schweiz zugelassene Betrieb darf die Plantae-Erleichterung verwenden, solange er diese Bedingungen erfüllt. Ein Antrag beim EPSD ist ab sofort nicht mehr nötig.

Ob ein Betrieb tatsächlich die Plantae-Erleichterung verwendet und er die Bedingungen erfüllt, wird im Rahmen der administrativen Kontrollen durch den EPSD überprüft.

Brexit: Was gilt ab dem 1. Januar 2021?

Das Vereinigten Königreich (UK) ist Ende Januar dieses Jahres aus der EU ausgetreten – mit einer Übergangsphase bis Ende 2020. Da zwischen der UK und der Kommission bisher kein Abkommen zustande gekommen ist, wird die UK (mit Ausnahme von Nordirland) ab dem 1. Januar 2021 für den Handel mit pflanzlichen Waren als Drittland gelten.

Konkret heisst das:

- Für die Einfuhr von frischem pflanzlichen Material (Pflanzen, Früchte, Gemüse, Schnittblumen etc.) aus der UK (ausgenommen Nordirland) in die Schweiz und die EU braucht es ab dem 1. Januar 2021 grundsätzlich ein Pflanzengesundheitszeugnis. Für bestimmte Waren (z.B. Reb-pflanzen) gilt zudem ab diesem Datum ein Einfuhrverbot, wie dies auch für andere Nicht-EU-Länder bereits der Fall ist. Für den Export von pflanzlichen Waren in die UK müssen die neuen pflanzengesundheitlichen Bestimmungen der UK beachtet werden (oft wird ebenfalls ein Pflanzengesundheitszeugnis verlangt; mehr Informationen dazu finden Sie unter <https://www.gov.uk/guidance/importing-and-exporting-plants-and-plant-products-from-1-january-2021>).
- Nordirland gilt bis auf Weiteres quasi als EU-Mitgliedstaat: Pflanzen und andere pflanzenpasspflichtige Waren können zwischen Nordirland und der Schweiz/EU weiterhin mit einem Pflanzenpass gehandelt werden. Anderes pflanzliches Material (Gemüse, Schnittblumen, Früchte usw.) kann wie bisher ohne phytosanitäre Dokumente mit Nordirland gehandelt werden.

Weitere wichtige Information zum Pflanzenpass finden Sie unter www.pflanzengesundheit.ch.

Freundliche Grüsse

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD

Dieser Newsletter wurde im November 2020 herausgegeben von:

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD
c/o Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50, Fax +41 58 462 26 34
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzengesundheit.ch

³ www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass > Dokumentation